
Inhaltsverzeichnis

Präambel:	2
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins	2
§ 3 Aufgaben	2
§ 4 Mitgliedschaft	3
§ 5 Beiträge	4
§ 6 Rechte der Mitglieder	4
§ 7 Datenschutz	5
§ 8 Ehrenamtliche Tätigkeit	6
§ 9 Organe des Vereins	6
§ 10 Die Mitgliederversammlung	7
§ 11 Der Vorstand	8
§ 12 Der Geschäftsführende Vorstand	10
§ 13 Die Jugendversammlung	10
§ 14 Die Abteilungen	10
§ 15 Kassenprüfer	11
§ 16 Ehrungen	11
§ 17 Auflösung des Vereins	11
§ 18 Inkrafttreten	12

Präambel:

Die TSG 1905 Steinbach e.V. steht für die Förderung und Pflege von Turnen, Sport und Spiel im Geiste von Kameradschaft, Freiheit und Demokratie.

Alle in dieser Satzung genannten Funktionsbezeichnungen schließen auch die weibliche Form ein.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportgemeinde 1905 Steinbach e.V.“ Er wurde im Jahre 1905 gegründet.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Fernwald, Ortsteil Steinbach und ist in dem Vereinsregister beim Amtsgericht in Gießen unter der Nummer VR 816 eingetragen.
3. Der Verein ist Verbandsmitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung von geordneten Sport-, Musik und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale), keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person oder Gruppe durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch, konfessionell, beruflich und ethnisch neutral.

§ 3 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

1. Die Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen;
2. Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren-, und Breitensports;
3. Die Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports;
4. Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
2. Mitglieder des Vereins sind:
 - Erwachsene,
 - Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre),
 - Kinder (unter 14 Jahre),
 - Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung).
3. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitglieds- und Spartenbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten, das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln und bei den notwendigen Arbeiten innerhalb des Vereins mitzuhelfen.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds aus dem Verein.
5. Der freiwillige Austritt muss schriftlich per Einschreiben dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
6. Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:
 - wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird;
 - bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien;
 - wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten;
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
7. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.
8. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Alle vereinseigenen Gegenstände sind in den Besitz des Vereines zurückzuführen. Bei

Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

9. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren für die Mitglieds- und Spartenbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu klären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitglieds- Abteilungs- und Ausbildungsbeiträge, Gebühren und Umlagen. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Zusätzliche Abteilungs- und Ausbildungsbeiträge werden auf Antrag der jeweiligen Abteilungen durch den Vorstand festgesetzt. Gebühren werden vom Vorstand festgelegt. Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliederschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
3. Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Es kann maximal das Fünffache des Mitgliedsbeitrages erhoben werden.
4. Mitglieds-, Abteilungs-, und Ausbildungsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
5. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
6. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
7. Der Vorstand kann Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/ oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab Vollendung des 14. Lebensjahres. Sie können mit dem 18. Lebensjahr zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden. Eine Vertretung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht an den Mitgliederversammlungen aktiv teilzunehmen und Anträge zu stellen.

3. Bei der Wahl des Jugendvertreters und der Jugendsprecher der einzelnen Abteilungen sind Mitglieder ab Vollendung des 14. Lebensjahres wählbar.
4. Jedes Mitglied hat das Recht an den Veranstaltungen des Vereins und den Übungsstunden der Abteilungen teilzunehmen sowie die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Abteilungsinterne Einschränkungen bleiben vorbehalten.
5. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung des Vorstandes, eines Abteilungsleiters oder eines Übungsleiters in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist an den Vorstand zu richten. Dieser hat in der nächsten Sitzung eine Entscheidung zu fällen.
6. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

§ 7 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
2. Als Mitglied des Landessportbundes Hessen ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.
3. Im Zusammenhang mit seinem Übungs- und Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen erforderlich (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) – Alter oder Geburtsjahrgang.
4. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und –soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein

informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. In diesem Fall entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

5. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 8 Ehrenamtliche Tätigkeit

Für den Verein ehrenamtlich Tätige können Aufwändungsersatz im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen, sowie der Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans erhalten. Der Aufwändungsersatz steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereines. Er kann nach Maßgabe des § 3 Nr. 26 a EstG in Form einer Tätigkeitsvergütung gezahlt werden (Ehrenamtschale). Unberührt bleibt der Anspruch auf Ersatz solcher Auslagen die tatsächlich angefallen, für die Führung des übernommenen Amtes erforderlich sind und sich in einem angemessenen Rahmen bewegen.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Geschäftsführende Vorstand
4. die Jugendversammlung

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal eines jeden Jahres stattfinden und ist durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung hat mindestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung im offiziellen Bekanntmachungsorgan des Vereins mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Einberufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
2. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - Jahresbericht des Vorstandes und der Abteilungsleiter
Es ist zulässig diese Berichte den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Versammlung in schriftlicher Form zuzustellen.
 - Kassenbericht
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen
 - Beschlussfassung über Anträge:
Diese müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung in schriftlicher Form bei dem Vorsitzenden eingegangen sein. Sie müssen den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung nicht bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zugelassen werden.

Die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann davon abweichen.
3. Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - die Wahl und die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl der Kassenprüfer (mindestens zwei)
 - die Festsetzung der Beiträge
 - die Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge
 - Ernennung von Ehrevorsitzenden und -vorstandsmitgliedern
 - die Abänderung oder Ergänzung der Satzung
 - die Beschlussfassung über Ankauf, Verkauf und Belastung von vereinseigenen Grundstücken und Immobilien
 - die Auflösung oder die Fusion des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

5. Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorsitzenden oder einem Stellvertretenden Vorsitzenden.
6. Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen. Tritt nur ein Kandidat an, erfolgt die Abstimmung per Handzeichen, es sei denn mindestens 1/4 der anwesenden Mitglieder beantragt eine schriftliche Abstimmung. Der Vorstand nach § 26 BGB muss einzeln, der Rest des Vorstands kann per Blockwahl gewählt werden.
7. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen, es sei denn mindestens 1/4 der anwesenden Mitglieder beantragt eine schriftliche Abstimmung.
8. Zum Ankauf, Verkauf und Belastung von vereinseigenen Grundstücken und Immobilien ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen, es sei denn mindestens 1/4 der anwesenden Mitglieder beantragt eine schriftliche Abstimmung.
9. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom jeweiligen Versammlungsleiter bestimmt. Die Niederschrift muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung;
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
 - Zahl der erschienen Mitglieder;
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
 - die Tagesordnung;
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde;
 - die Art der Abstimmung;
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
 - Beschlüsse in vollem Wortlaut.
10. Die Ausführung der Beschlüsse obliegt dem Vorstand.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes nach §12
 - den Abteilungsleitern
 - den Beisitzern
 - den Jugendvertretern
2. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben. Er führt die laufenden Vereinsgeschäfte und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung zu erfolgen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,

-
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter,
 - die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle,
 - und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.
3. Die Abteilungsleiter werden von den einzelnen Abteilungen gewählt und sind von der Mitgliederversammlung jährlich zu bestätigen. Sofern sich keine Einwände ergeben, kann die Bestätigung in einen einzigen Wahlgang für alle Abteilungsleiter durchgeführt werden.
 4. Die Beisitzer werden jährlich gewählt und sind von der Mitgliederversammlung jährlich zu bestätigen. Ihre Anzahl soll die der Abteilungsleiter nicht übersteigen.
 5. Die Jugendvertreter werden durch die Jugendversammlung gewählt und sind durch die Mitgliederversammlung jährlich zu bestätigen.
 6. Der Vorstand stimmt die Belange der Abteilungen aufeinander ab.
 7. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist in der nächsten Vorstandssitzung vorzulegen und zu genehmigen.
 8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach erfolgter Einladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Kein Vorstandsmitglied darf in eigener Sache beratend oder entscheidend mitwirken.
 9. Im Einzelfall kann der Vorsitzende die Beschlussfassung im Umlaufverfahren durchführen. Es gelten die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage betragen.
 10. Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.
 11. Der Vorstand kann per Beschluss mit 2/3 Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten vorliegt oder die ordnungsgemäße Amtsausübung nicht gewährleistet ist. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.
 12. Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung gegeben werden.

§ 12 Der Geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - den beiden Stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem 1. und 2. Kassenwart
 - dem 1. und 2. Schriftführer
 - dem Geschäftsführer
 - dem 1. und 2. Hallenwart.

Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein.

2. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt auf zwei Jahre.
3. Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, seine beiden Stellvertreter, dem Geschäftsführer und den 1. Kassenwart vertreten. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam.

§ 13 Die Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung soll einmal jährlich stattfinden. Sie wird vom Vorstand einberufen und vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. An ihr nehmen die von den Abteilungen gewählten Jugendsprecher und der Jugendvertreter teil. Über jede Jugendversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist in der nächsten Vorstandssitzung vorzulegen und zu genehmigen.
2. Ein Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Bericht des Vorstandes zur Jugendarbeit
 - Bericht des Jugendvertreters
 - Berichte der Abteilungsjugendsprecher
 - Wahl des Jugendvertreters
 - Beratung der vorliegenden AnträgeDie Anträge sollen eine Woche vor dem Versammlungsbeginn beim Jugendvertreter schriftlich vorliegen. Unabhängig davon können während der Versammlung weitere Anträge gestellt werden.

3. Die Beschlüsse der Jugendversammlung sind als Arbeitsgrundlage für den Vorstand zu verstehen. Sie sind vom Jugendvertreter als Anträge in die Vorstandsarbeit einzubringen.
4. Die Jugendsprecher der Abteilungen sind in den Jugendversammlungen der einzelnen Abteilungen zu wählen.

§ 14 Die Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen der satzungsmäßigen Bestimmungen halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.

2. Die aktiven Mitglieder werden nach einzelnen Sparten in besonderen Abteilungen zusammengefasst.
3. Gründungen und Auflösungen von Abteilungen, Wettkampf- und Spielgemeinschaften werden vom Vorstand entschieden. Teilnehmer der Wettkampf- und Spielgemeinschaften müssen Mitglied in einem der beteiligten Vereine sein. Wettkampf- und Spielgemeinschaften wählen einen Abteilungsausschuss der aus mindestens drei Personen besteht. Näheres regelt ein Kooperationsvertrag der beteiligten Vereine.
4. Jede Abteilung hat einmal jährlich eine ordentliche Abteilungsversammlung durchzuführen. Sie wird von der Abteilungsleitung einberufen. Die Abteilungen können bei Bedarf einen Abteilungsausschuss wählen.
5. .Zusammensetzungen von Abteilungsausschüssen sind dem Vorstand innerhalb eines Monats nach der Wahl schriftlich bekannt zu geben.

§ 15 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich auf die sachliche und buchhalterische Richtigkeit. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich.

§ 16 Ehrungen

1. Die Ehrenmitgliedschaft kann demjenigen verliehen werden, der besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die Entscheidung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Ehrung für besondere Verdienste trifft der Vorstand.
2. Mitgliedern, die dem Verein 25 und 40 Jahre angehören werden geehrt. Ab 40 Jahren Mitgliedschaft wird alle weitere zehn Jahre geehrt. Ab dem 70. Mitgliedsjahr wird alle weitere fünf Jahre Mitgliedschaft geehrt.
3. Mitglieder, die sich als Vorsitzende oder Vorstandsmitglieder des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt werden. Sie haben das Recht an allen Sitzungen des Vorstandes mit Stimmrecht teilzunehmen.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Die Modalitäten der Einberufung und des Versammlungsablaufes richten sich nach den Punkten 1, 2, 5 und 10 des § 10 dieser Satzung.
3. Zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung erfolgt schriftlich.

-
4. Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen nach Abdeckung eventuell noch vorhandener Verbindlichkeiten der Gemeinde Fernwald oder ihrer Rechtsnachfolgerin zu. Auflage ist es, dieses Vermögen alsbald unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Ortsteil Steinbach zu verwenden.
 5. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 18 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 03. Mai 2014 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt nach ihrer Beschlussfassung und mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.
2. Mit diesem Zeitpunkt verliert die bisherige Vereinssatzung vom 23.01.2010 ihre Gültigkeit.